



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 59. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**am 18. Mai 2020**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu der Frage, wie der aktuelle Sachstand bezüglich der Überprüfung aller für die Abgrenzung der Gebietskulisse Grundwasser und der Gebietskulisse Oberflächengewässer herangezogenen Messstellen zur Ausweisung der nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete ist und wie gegebenenfalls weiter verfahren wird**  
*Unterrichtung*..... 5  
*Aussprache* ..... 7
  
2. **Vorfahrt für grünen Wasserstoff -Regulatorische Hemmnisse beseitigen**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/5638](#)  
*Fortsetzung der Beratung*..... 13  
*Beschluss*..... 14
  
3. **Mensch und Wald vor unkontrolliertem Windkraftausbau schützen! 1 000 m Mindestabstand für Niedersachsen festlegen!**  
Antrag der Fraktion der AfD - Drs.18/5872  
*Fortsetzung der Beratung*..... 15  
*Beschluss*..... 16

4. a) **Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1088](#)

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung-Drs.18/6159

**dazu:** Eingaben

*Verfahrensfragen* ..... 17

*Unterrichtung durch die Landesregierung zum Gesetzentwurf unter b) und Beginn der Beratung* ..... 17

5. **Niedersachsen mit einem effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs.18/6391

*Verfahrensfragen* ..... 19

**Anwesend:**

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (SPD)
3. Abg. Thordies Hanisch (i. V. d. Abg. Axel Brammer) (SPD)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
5. Abg. Stefan Klein (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Volker Senftleben (SPD)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Laura Hopmann (CDU)
11. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Imke Byl (GRÜNE)
14. Abg. Hermann Grupe (i. V. d. Abg. Horst Kortlang) (FDP)
15. Abg. Stefan Wirtz (AfD)

Weitere Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (zu TOP 1):

1. Abg. Karin Logemann (SPD)
2. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
3. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),  
Beschäftigte Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,  
Beschäftigter Dr. Schmidt-Brücken,  
Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 14.00 Uhr bis 15.21 Uhr.



Tagesordnungspunkt 1:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zu der Frage, wie der aktuelle Sachstand bezüglich der Überprüfung aller für die Abgrenzung der Gebietskulisse Grundwasser und der Gebietskulisse Oberflächengewässer herangezogenen Messstellen zur Ausweisung der nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete ist und wie gegebenenfalls weiter verfahren wird**

### Unterrichtung

BD'in **Dr. Krüger** (MU): Der Antrag der Fraktionen der SPD und CDU nimmt Bezug auf einen Presseartikel vom 1. April 2020. Die Fraktionen bitten im Antrag aus diesem Anlass um Unterrichtung. In dem Artikel wird von dem Gutachten berichtet, dass das Landvolk Niedersachsen bei der HYDOR Consult GmbH in Auftrag gegeben hat und das der Landesregierung vorliegt. In dem Gutachten wird festgestellt, dass ein Drittel der überprüften Messstellen gravierende Mängel aufweist.

Vor diesem Hintergrund wird um Unterrichtung über die Umsetzung der im Kabinettsbeschluss aufgeführten Überprüfungen gebeten.

### Kabinettsbeschluss

Mit dem Kabinettsbeschluss zur Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat vom 18. November 2019 (NDüngGewNPVO) sind an die Landesregierung folgende Aufträge ergangen, zu deren Umsetzung ich im Folgenden berichte:

1. Die Landesregierung wird die Funktionalität und Qualität der Messstellen in Niedersachsen, die Grundlage der Ausweisung der Gebietskulisse Grundwasser und der Gebietskulisse Oberflächengewässer sind, weiterhin kontinuierlich bei jeder Probenahme überprüfen.
2. Ergänzend hierzu wird das MU ein spezielles turnusmäßiges - Turnusdauer: 24 Monate - Überwachungsprogramm einrichten.
3. Zur Gewährleistung der Funktionalität und Qualität des Messnetzes auch außerhalb des schon genannten Turnus wird das MU an-

lassbezogen einzelne Messstellen überprüfen und bei Bedarf ertüchtigen.

4. Den zu bestimmten Messstellen geäußerten Zweifeln wird die Landesregierung unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung nachgehen.

Zur Umsetzung dieser vier Aufträge wurden von MU und NLWKN bisher folgende Maßnahmen durchgeführt, wobei ich zunächst auf die Grundwasser- und dann auf die Oberflächengewässermessstellen eingehe:

### *Aktueller Sachstand zu Grundwassermessstellen*

Zu 1. - kontinuierliche Funktionsprüfung: Die kontinuierliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und Qualität der Messstellen des Wasserrahmenrichtlinien-Messnetzes Grundwasser - z. B. durch Sichtkontrollen, Kontrollen der Ergiebigkeit und der Vor-Ort-Parameter - erfolgt bei jeder Probenahme. Dabei werden die Empfehlungen des Arbeitsblattes DWA-A 908 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft beachtet.

Die Probenahmen und damit auch die Funktionskontrollen werden von den zehn Betriebsstellen des NLWKN zweimal jährlich im Rahmen eines Frühjahrs- und eines Herbstzyklus durchgeführt.

Der diesjährige Frühjahrszyklus hat im März begonnen und ist bis Juli geplant.

Bislang wurden 886 Messstellen beprobt und auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft. Mängel, die eine ordnungsgemäße Probenahme nicht erlauben, sind bisher nicht aufgetreten.

Aus dem Messnetz zur Bewertung 2015 wurden bereits 23 Messstellen in den letzten Jahren vom NLWKN ersetzt. Die Ersatzbauten zeigen mit wenigen Ausnahmen die bekannten Belastungen ebenfalls an und sind nun Grundlage für die aktuelle Bewertung 2021.

Zu 2. - spezielles Überwachungsprogramm: Das spezielle Überwachungsprogramm umfasst die Funktionsprüfung - u. a. hydraulische Tests und Kamerabefahrungen - der insgesamt 1085 Grundwassermessstellen des Wasserrahmenrichtlinien-Messnetzes und soll von Fremdfirmen durchgeführt werden. Insgesamt sind an den 1 085 Standorten 24 500 m Rohrtour zu untersuchen.

Die Prüfung umfasst auch die 326 Grundwassermessstellen anderer Eigentümer - in Niedersachsen hauptsächlich Wasserversorgungsunternehmen -, die zum Wasserrahmenrichtlinien-Messnetz gehören. Aufgrund dieses Leistungsumfangs ist eine EU-weite Ausschreibung erforderlich.

Der NLWKN hat hierfür einen Arbeitsplan aufgestellt und erarbeitet gegenwärtig die Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe.

Ende Mai/Anfang Juni soll die Leistungsbeschreibung mit den Eigentümern der Messstellen Dritter - also in erster Linie mit den Wasserversorgungsunternehmen - endabgestimmt werden.

Aufgrund der zu beachtenden Fristen kann die Auftragsvergabe voraussichtlich im August oder September 2020 erfolgen.

Mit den Funktionsprüfungen kann dementsprechend im September oder Oktober 2020 begonnen werden. Der NLWKN ist bestrebt, das Vergabeverfahren so zügig wie möglich zu beginnen, sodass mit den Prüfungen unter Umständen bereits früher begonnen werden kann.

Das spezielle Überwachungsprogramm soll Ende 2021 abgeschlossen sein.

Wichtig ist: Die Funktionsüberprüfung der rund 220 Grundwassermessstellen mit Überschreitung des Nitratgrenzwertes - davon rund 40 % Messstellen Dritter - soll prioritär erfolgen und im November 2020 abgeschlossen sein. Das MU wird den Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über das Ergebnis unterrichten.

Zu 3. - anlassbezogene Überprüfung und bedarfsgemäße Ertüchtigung: Die anlassbezogenen Kontrollen werden gemäß dem Messkonzept Grundwasser aus dem Jahr 2014 wie bisher fortgesetzt. Dieses Konzept orientiert sich an den Empfehlungen des Arbeitsblatts DWA-A 908.

Maßnahmen zur Ertüchtigung von Grundwassermessstellen werden auf Grundlage der kontinuierlichen und der anlassbezogenen Funktionsprüfungen von den Betriebsstellen des NLWKN geplant und umgesetzt. Die erforderlichen Arbeiten werden im Allgemeinen nach der Feststellung von Mängeln je nach Messnetzpriorität und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln innerhalb von zwei Jahren erledigt.

Der NLWKN führt dazu eine entsprechende Aufgabenliste, für die die Betriebsstellen regelmäßig ihren jeweiligen Maßnahmenbedarf melden.

Für die Ertüchtigung von Grundwassermessstellen hat der NLWKN für 2020 zunächst Investitionsmittel in Höhe von insgesamt 400 000 Euro eingeplant. Hiervon sind folgende Maßnahmen umfasst:

- Ersatzbauten im Grundwassergütemessnetz,
- Rückbau nicht funktionstüchtiger Messstellen, für die noch die Verkehrssicherungspflicht besteht,
- Datenfernübertragung - hierbei geht es sowohl um Ersatz- als auch um Neuinvestition - und
- externe Wartungsaufträge.

Zu 4. - prioritäre Überprüfung angezweifelter Messstellen: Die Ergebnisse von ca. 45 Messstellen wurden im Zuge der Beteiligung an der Erarbeitung der Düngeverordnung von den Stellungnehmenden angezweifelt. Diese ca. 45 Messstellen gehören zu den bereits genannten rund 220 Messstellen mit Überschreitung des Nitratgrenzwertes und werden daher im Rahmen des speziellen Überwachungsprogramms (Nr. 2) prioritär untersucht. Die Ergebnisse sollen bis spätestens November 2020 vorliegen.

#### *Aktueller Stand zu Messstellen in Oberflächengewässern*

Anders als im Grundwasser erfolgt bei den Oberflächengewässern die Probenahme nicht über feste Messstellen, sondern direkt im Wasserkörper an repräsentativen Stellen, in der Regel über das Schöpfen von Wasser und Sichtkontrollen zur Beschaffenheit. Dementsprechend konzentrieren sich die Qualitätsanforderungen nicht auf die Messstellen, sondern hauptsächlich auf das Probenahmeprogramm, die Probenahmeverfahren und die Analytik. Funktionsprüfungen wie bei Grundwassermessstellen gibt es beim Monitoring von Oberflächengewässern daher nicht.

#### *Zur Gebietskulisse Oberflächengewässer*

Niedersachsen weist 27 Seen auf, die gemäß Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich relevant sind. Mit der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat wurde eine Gebietskulisse Oberflächengewässer (sogenannte P-Kulisse) für die Einzugsgebiete von acht dieser Seen ausgewie-

sen. Im Einzelnen sind dies das Steinhuder Meer, der Dümmer See, das Zwischenahner Meer, der Bederkesaer See, der Dahlemer/Halemer See, der Flögelner See, der Balksee und der Seeburger See.

Die Qualität der Oberflächengewässer bemisst sich nach den Bestimmungen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juni 2016. Das Überwachungsprogramm nach den Anforderungen gemäß Anlage 10 OGewV sieht alle drei Jahre eine sechsmalige Beprobung des Phytoplanktons als biologische Qualitätskomponente des Seewasserkörpers innerhalb der Vegetationsperiode eines Jahres vor.

Die allgemein-chemisch-physikalischen sowie die biologischen Komponenten werden alle drei Jahre jeweils sechsmal in der Vegetationsperiode im Zeitraum März bis Oktober untersucht. Am Dümmer See werden diese Untersuchungen jährlich durchgeführt.

Die Analytik aller 27 Seen wird von den akkreditierten Laboren im NLWKN durchgeführt.

#### *Zur Qualitätssicherung*

Die Akkreditierung wird alle zwei bis vier Jahre überprüft. Durch die Überprüfung der Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH wird bestätigt, dass die akkreditierten Stellen ihre Tätigkeiten kompetent durchführen.

Die regelmäßige Untersuchung der Oberflächengewässer im Rahmen des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen (GÜN) wird seit 1979 betrieben und ist seit 1980 verbindlich eingeführt. Das Überwachungssystem wird kontinuierlich an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und an die aktuellen wasserwirtschaftlichen Anforderungen angepasst und verfügt gleichzeitig über lange Zeitreihen chemischer und biologischer Untersuchungen. Die einzelnen Verfahren der Gewässeruntersuchung, angefangen bei der Erstellung von Probenahmeprogrammen und Probenahmetechniken über die Konservierung und Handhabung von Wasserproben, die Analytik und die Bewertung bis hin zur Qualitätssicherung erfolgen entsprechend genormter und interkalibrierter Verfahren in der jeweils gültigen Fassung. Die Normen, auf die der NLWKN akkreditiert ist, sind im Band 31 des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen veröffentlicht.

Sämtliche Untersuchungen der Seen erfolgen entsprechend geltender DIN-Normen bzw. allgemeingültiger Bestimmungen. Eine Liste hierzu kann vorgelegt werden.

#### **Aussprache**

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) erinnerte daran, dass die Ergebnisse der anstehenden Überprüfung auch noch mit den Daten aus dem emissionsbasierten Ansatz zur Ableitung von Handlungsanweisungen verschnitten werden müssten. Im Hinblick auf den Umfang der Arbeiten ergebe sich die Frage, ob die Zeit ausreiche, um bis November 2020 zu einem belastbaren Resultat zu kommen.

Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass bis dahin durchaus festgestellt werden könne, dass einzelne Messstellen fehlerhafte Werte geliefert hätten, sodass diese Messstellen bis dahin auch noch zu ersetzen seien. Insofern ergebe sich auch die Frage, wie fehlerhafte Messstellen ersetzt werden sollten.

BD'in **Dr. Krüger** (MU) antwortete, im ersten Schritt - bis November 2020 - würden die Messstellen mit Grenzwertüberschreitungen überprüft; es werde bis Ende 2021 dauern, bis alle Messstellen überprüft seien. Dass jene ohne Grenzwertüberschreitungen erst nach November 2020 überprüft würden, sei unproblematisch.

Wenn bei den Überprüfungen Messstellen ermittelt würden, an denen keine verlässlichen Werte erhoben werden könnten, könnten diese selbstverständlich nicht zur Ausweisung der Gebiete gemäß § 13 a der Düngeverordnung herangezogen werden. Vor dem Hintergrund der mit den Messstellen und den bisherigen Qualitätsprüfungen gewonnenen Erfahrungen gehe das MU aber davon aus, dass nur einzelne Messstellen derartige Mängel aufwiesen. Insofern sei im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten, ob der fragliche Bereich auch ohne die Werte der betroffenen Messstelle beurteilt werden könne oder ob es möglich und zielführend sei, eine andere vorhandene Messstelle zu Bewertung eines Bereichs mit heranzuziehen. Klar sei, dass in der Kürze der Zeit keine neue Messstelle errichtet und plausibilisiert werden könne; denn erst, wenn eine plausible Messwertreihe über einige Jahre vorliege, könne von der Verlässlichkeit der Daten an einer Messstelle ausgegangen werden.

Auch wenn die anstehenden Arbeiten umfangreich seien, sei davon auszugehen, dass die bis November 2020 zur Verfügung stehende Zeit ausreiche, auch bezüglich der Verschneidung der Messstellenwerte mit den Emissionswerten. Dabei werde genügend Zeit zur Verfügung stehen, damit man in detaillierten Gesprächen zu tragfähigen Lösungen komme, wenn eine Messstelle fragwürdige Ergebnisse aufweise.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) knüpfte an die Frage seines Vorredners an und sagte, wenn sich die Werte einer Messstelle mit Grenzwertüberschreitung als nicht brauchbar herausstellten und keine belastbaren Ersatzmesswerte zur Verfügung stünden, dann fehle letztlich eine Grundlage für die Ausweisung als „rotes“ Gebiet und für die daraus abgeleiteten Sanktionen. Er fragte, wie in einem solchen Fall verfahren werden solle.

BD'in **Dr. Krüger** (MU) betonte einleitend, vor dem Hintergrund der fortlaufenden Prüfungen und Probenahmen sei nur in Einzelfällen - wenn überhaupt - mit unplausiblen Messergebnissen zu rechnen. Sollte eine Messstelle mit derartigen Problemen ermittelt werden, sei zu prüfen, wie ein Gebiet noch verlässlich bewertet werden könne; denn Messwerte von defekten Messstellen könnten selbstverständlich nicht herangezogen werden. Für eine dann anderweitige Gebietsbewertung könnten Analogieschlüsse unter Nutzung anderer plausibler Daten und im verstärkten Umfang Emissionsdaten - also Daten zum Nitratüberschuss aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen - herangezogen werden.

In Anbetracht der Anforderungen, deren Einhaltung durch die Europäische Kommission genau überwacht werde, sollte aber nicht davon ausgegangen werden, dass auf die Bewertung eines Gebiets verzichtet werden könne.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) äußerte Bedenken, dass die bis November 2020 zur Verfügung stehende Zeit ausreiche. Mitte November 2019 habe das Kabinett beschlossen, die Messstellen zu überprüfen. Auch nach einem halben Jahr habe dieser Auftrag - aus nachvollziehbaren Gründen, darunter EU-Vergaberecht und natürlich auch die Corona-Krise - noch nicht vergeben werden können. Insofern interessiere ihn - auch im Hinblick auf eventuelle Verzögerungen durch Konkurrenzklagen -, wann der Auftrag erteilt werden könne. Außerdem komme die Frage auf, ob es sinnvoll sei, vor diesem Hintergrund die Landwirte bereits ab dem Jahr 2021 mit Sanktionen zu bele-

gen, auch wenn die fraglichen Messstellen unter Umständen noch nicht überprüft worden seien.

BD'in **Dr. Krüger** (MU) antwortete, nach dem Zeitplan des MU solle die Vergabe im August oder September 2020 erfolgen, damit gleich darauf die Funktionsprüfungen an den genannten 220 Messstellen mit Überschreitung des Nitratgrenzwertes aufgenommen würden. Sicherlich sei das ein ambitioniertes Arbeitsprogramm, für das keine umfangreichen Pufferzeiten zur Verfügung stünden.

In Anbetracht des Standes des Vertragsverletzungsverfahrens halte sie, Frau Dr. Krüger, es aber für unmöglich, auf eine Ausweisung von Gebieten mit Restriktionen für die Düngung zu verzichten.

Trotz der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit erscheine das gegenwärtige Arbeitsprogramm - Mitarbeit an der Verwaltungsvorschrift, parallele Vorbereitungen auf Landesebene zu ihrer Umsetzung auf der Basis der Emissionsdaten, Vorbereitung der Ausschreibung, dann Prüfungen durch Auftragnehmer usw. - geeignet, bis zum November belastbare Ergebnisse zu erzielen.

Auf Nachfrage von Abg. **Martin Bäumer** (CDU) nach dem Zeitpunkt der Aufstellung dieses Zeitplans ergänzte BD'in **Dr. Krüger** (MU), dahinter stünden mehrere Zeitpläne. Erstens sei der Zeitplan des Bundes für die Erstellung der Verwaltungsvorschrift zu nennen, der Ende April 2020 auf der Basis der Arbeitsergebnisse in den Arbeitsgruppen aktualisiert worden sei. Zweitens bestehe der Zeitplan des Landes für die Überprüfung der Messstellen, der zuletzt im April 2020 konkretisiert worden sei.

Mit dem genannten Kabinettsbeschluss seien die Arbeiten zu seiner Umsetzung am 19. November 2019 aufgenommen worden. Zunächst seien Umfang, Finanzierung, Modalitäten der Abwicklung der Arbeiten und Abstimmungserfordernisse betrachtet und erarbeitet worden. Auf dieser Grundlage sei der landesseitige Zeitplan im April 2020 konkretisiert und aktualisiert worden, insbesondere mit dem Ziel der Auftragsbearbeitung im August oder September 2020.

Damit, gab Abg. **Martin Bäumer** (CDU) zu bedenken, seien neun bis zehn der zwölfmonatigen zur Verfügung stehenden Monate seit dem Kabinettsbeschluss mit vorbereitenden und organisatorischen Arbeiten verstrichen. - BD'in **Dr. Krüger**

(MU) bestätigte dies. - Leider, fuhr Abg. **Martin Bäumer** (CDU) fort, fehle ihm die Fantasie, wie die anstehenden Arbeiten in nur rund drei Monaten erfolgreich abgeschlossen werden könnten. Der erfolgreiche Abschluss der Arbeiten sei ausgesprochen wichtig, denn viele Menschen müssten sich auf die Richtigkeit der Daten und Resultate verlassen können.

BD'in **Dr. Krüger** (MU) meinte, sie könne die Auffassung, dass die Auftragsvorbereitungen viel Zeit in Anspruch genommen habe, nachvollziehen. Bei einer Bewertung der Länge dieses Zeitraums sollte aber bedacht werden, dass er für wichtige Vorarbeiten genutzt worden sei und werde, die dann nach der Auftragsvergabe nicht mehr erfolgen müssten.

Die Grundlage der Ausschreibung werde u. a. von Stammdaten aller zu beprobenden Messstellen gebildet, auf denen der Auftragnehmer aufsetzen könne. Gerade diese umfangreichen Vorarbeiten gewährleisteten eine zügige Projektentwicklung.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) schloss sich den Bedenken von Abg. Bäumer an und unterstrich, er halte es für völlig undenkbar, dass im November 2020 belastbare Ergebnisse vorlägen; er, Grupe, rechne erst im Frühjahr oder Frühsommer 2021 damit. Die Erfahrungen mit dem HYDOR-Consult-Gutachten hätten gezeigt, dass geraume Zeit vorgesehen werden müsse, bis verlässliche Ergebnisse zu einem solchen Thema vorgelegt werden könnten.

Anschließend griff Abg. Grupe die Frage von Abg. Bäumer auf, ob in Anbetracht der knappen zur Verfügung stehenden Zeit und weil vom Bereitstehen belastbarer Ergebnisse nach seiner Überzeugung nicht ausgegangen werden könne - damit stehe die Grundlage für die Einschränkung der Düngung infrage - nicht ein anderer Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Sanktionen bestimmt werden sollte. Wenn an dem bisherigen Zeitpunkt festgehalten würde, würde erhebliche Unruhe bei den landwirtschaftlichen Betrieben geschürt.

Dieser Position müsste man wohl dann folgen, meinte BD'in **Dr. Krüger** (MU), wenn man davon auszugehen hätte, dass jede zweite Messstelle keine verlässlichen Daten liefere. Diese hypothetische Grundannahme treffe aber in keiner Weise zu. Das HYDOR-Consult-Gutachten enthalte am Ende eine summarische tabellarische Darstellung aller Messstellen mit einem Mangel. Diese seien

aber völlig unterschiedlicher Art. Nach den Erkenntnissen des Gewässerkundlichen Landesdienstes, der die Messstellen zum Teil seit 40 Jahren betreue, führten diese Mängel nur im sehr geringen Anteil dazu, dass den Nitratmesswerten nicht vertraut werden dürfe.

Sofern die Messwerte im Einzelfall nicht die erforderliche Qualität aufwiesen, seien die hier bereits diskutierten anderen Verfahren zur Bewertung eines Gebiets heranzuziehen. In diesen Fällen werde es also zu Einzelfallprüfungen kommen. Vor diesem Hintergrund erscheine der dargestellte Zeitplan realistisch.

Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Daten für den emissionsbasierten Ansatz unabhängig von den Wasserqualitätsdaten erarbeitet würden.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) betonte, die Problematik weise zwei Dimensionen auf. Erstens sei zu fragen, ob die an den Messstellen gewonnenen Daten korrekt und für die anstehende Aufgabe geeignet seien. Zweitens sei zu fragen, ob in allen EU-Staaten auf die gleiche Weise gemessen werde, damit die Grundwasserqualität EU-weit nach einheitlichen Kriterien bewertet werden könne.

Insofern interessiere ihn, Grupe, inwieweit sich Niedersachsen zu den Messverfahren mit anderen Ländern abstimme - gerade vor dem Hintergrund, dass HYDOR Consult in dem bereits im Mai-Plenum thematisierten Gutachten festgestellt habe, dass in keinem anderen EU-Staat die Grundwasserqualität so gemessen werde wie hierzulande. Im Gegensatz zu allen anderen EU-Staaten werde dem Gutachten zufolge in Deutschland die Wasserqualität nur oberflächennah erfasst. Leider habe der Minister in der 77. Plenarsitzung am 13. Mai 2020 nichts zu der Frage sagen können, ob andere EU-Staaten ebenso messen würden wie Deutschland und wie die unterschiedlichen Messweisen zu bewerten seien.

BD'in **Dr. Krüger** (MU) berichtete, bereits bei der Überarbeitung des Nitratmessnetzes im Jahr 2015 seien Informationen - soweit sie bereits verfügbar gewesen seien; das sei nicht im gleichen Maße wie heute der Fall gewesen - herangezogen worden, wie andere EU-Mitgliedstaaten dieses Messnetz konzipiert hätten. Schon damals habe sich gezeigt, dass die Mitgliedstaaten die

Anforderungen der Nitratrichtlinie heterogen interpretiert hätten.

Bei der fachlichen und juristischen Analyse der Richtlinie sei deutlich geworden, dass die in Deutschland gewählte schwerpunktmäßige Nutzung flach verfilterter Messstellen - um die Effekte des Aktionsprogramms zeitnah erfassen und abbilden zu können - durchaus den Anforderungen der Nitratrichtlinie entspreche. Bekanntlich legten andere Mitgliedstaaten die Richtlinie anders aus. Klar sei aber auch, dass es nicht *eine andere* Auslegung der Nitratrichtlinie aufseiten anderer Mitgliedstaaten gebe; das gelte auch für die Anzahl der Messstellen und die Tiefe der Verfilterung der Messstellen. Insofern könne sich Deutschland bzw. Niedersachsen nicht an *den* einen Standard anlehnen.

Derzeit werde im MU die Antwort auf die im Mai-Plenum gestellte Frage erarbeitet, wie die anderen EU-Mitgliedstaaten vorgehen. Dazu würden Daten und Unterlagen genutzt, die im Internet hoffentlich zu allen Mitgliedstaaten verfügbar seien.

Nach den ihm vorliegenden Erkenntnissen, fragte Abg. **Hermann Grupe** (FDP) nach, gebe es klare Anhaltspunkte, welche Ergebnisse sich - in der Größenordnung - einstellten, wenn man oberflächennah oder tiefer - in 30 m oder gar 80 m Tiefe - verfilterte Messstellen nutze. Durch unterschiedliche Messtiefen ergäben sich prinzipielle Unterschiede.

Derartige Faktoren sollten in Anbetracht ihrer Auswirkung bei einem EU-weiten Vergleich, z. B. in Form eines Rankings, unbedingt einbezogen werden. Ohne derartige zusätzliche Informationen seien solche Vergleiche oder Zusammenstellungen - mit der Aussage, das Grundwasser in Deutschland weise eine besonders schlechte Qualität aus - wohl wertlos; denn nach anderen Angaben liege die deutsche Grundwasserqualität im oberen Drittel. Insofern interessiere ihn, Grupe, ob die Landesregierung das Ziel verfolge, zu vergleichbaren Werten zu gelangen, um zu einem belastbaren Vergleich der Grundwasserqualitätsdaten zu kommen.

Dieses Ziel könne nur auf der EU-Ebene verfolgt werden, wandte BD'in **Dr. Krüger** (MU) ein. Weder Niedersachsen noch Deutschland könnten es allein erreichen. Selbstverständlich sei ein unreflektierter Vergleich von Daten - als Beispiel werde dafür immer wieder die sogenannte Malta-

Grafik angeführt - nicht hilfreich; denn dabei würden die Werte von faktisch nicht vergleichbaren Messnetzen nebeneinander gestellt und falsche Schlüsse gezogen. Das sei für die erforderliche Diskussion überhaupt nicht zielführend.

Unabhängig davon, wo Deutschland und Niedersachsen in diesem Vergleich stünden, bleibe der Handlungsbedarf: Der Nitratreintrag müsse in den entsprechenden Gebieten verringert werden.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) wandte bezüglich der Frage nach Messmethoden in anderen EU-Mitgliedstaaten ein, bei ihr schwinde seiner Meinung nach immer die Hoffnung mit, den Auflagen zur verminderten Düngung entgegen zu können, indem „einfach“ auf andere Weise gemessen werde. Insofern interessiere ihn, Dorendorf, ob überhaupt die Möglichkeit bestehe, kurzfristig durch eine andere Methodik zu anderen Messwerten zu gelangen.

BD'in **Dr. Krüger** (MU) wies darauf hin, dass parallel zwei Messnetze betrachtet würden: Erstens gehe es um die Zustandsbewertung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und damit um das auf sie ausgerichtete Messnetz. Der Entwurf der Zustandsbewertung müsse Ende 2020 veröffentlicht werden. Aber das Wasserrahmenrichtlinien-Messnetz werde nicht hart kritisiert. Die Kritik beziehe sich auf das zweite Messnetz - das zur Nitraterfassung -, für das in Deutschland vorwiegend flach verfilterte Messstellen herangezogen würden. Dieses könne im Grundsatz ergänzt werden, aber problematische Messstellen könnten nicht spontan aufgegeben werden.

Derzeit werde diskutiert, das Nitratmessnetz im Zuge der Berichterstattung an die Kommission auf der Grundlage der Nitratrichtlinie um weitere Messstellen zu ergänzen, die zum Teil auch in mittlerer oder größerer Tiefe verfiltert seien. Derartige Ergänzungen böten sich für das Monitoring an, zu dem Deutschland aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens verpflichtet sei. Die Vorbereitungen für diese Berichterstattung stünden für das laufende Jahr an, damit ab dem Jahr 2021 Berichte vorgelegt werden könnten.

Demnach sei also vorgesehen, ab dem Jahr 2021 zusätzliche - bereits vorhandene - Messstellen mit heranzuziehen, sagte Abg. **Hermann Grupe** (FDP). Gleichwohl würden für die anstehende Meldung an die Europäische Kommission nur Werte aus flach verfilterten Messstellen herangezogen, obwohl bekannt und logisch sei, dass auf

ackerbaulich genutzten und gedüngten Flächen oberflächennah noch Nitrat anzutreffen sei, während in den tieferen Schichten wegen der Denitrifikation von weitgehender Nitratfreiheit auszugehen sei. Würden die verschiedenen Messwerte zusammengeführt, würde sich ein deutlich niedrigerer Nitratgehalt als bei einer Betrachtung nur der oberflächennahen Grundwasserschichten ergeben. Insofern interessiere ihn, Grupe, ob die Landesregierung das Mess- und Auswerteverfahren so anpassen wolle, dass die niedersächsischen - bzw. im Allgemeinen die deutschen - Messwerte näher am EU-Durchschnitt lägen.

Eine Überarbeitung des Nitratmessnetzes, unterstrich BD'in **Dr. Krüger** (MU), werde derzeit nicht diskutiert, damit die Daten für die Berichterstattung nach der Nitratrichtlinie verändert würden. Im Übrigen basiere das Verfahren zur Berichterstattung nach der Nitratrichtlinie auf einer bundesweit abgestimmten Entscheidung.

Auf der Bund-Länder-Ebene werde hingegen diskutiert, einen Monitoringbericht für die Kommission vorzubereiten, um ihr darzulegen, dass das nun startende Aktionsprogramm in der Lage sei, den Anforderungen der Kommission gerecht zu werden, damit im laufenden Vertragsverletzungsverfahren nicht die nächste Verfahrensstufe ausgelöst werde. Auf dieses Messnetz bezögen sich ihre, Frau Dr. Krügers, Ausführungen zur Heranziehung weiterer Messstellen. Dabei sei es sogar zielführend, weitere Messstellen, für die Wertreihen über längere Zeit vorlägen, heranzuziehen. Für diese Messnetzergänzung würden nicht nur flach verfiltrierte Messstellen herangezogen.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) berichtete von einem Landwirt, dessen Flächen in einem „roten“ Gebiet lägen und der von Einschränkungen bei den Möglichkeiten zur Düngung betroffen sein werde. Dieser Landwirt düngte in einem Wasserschutzgebiet seit bereits drei Jahrzehnten nach besonders grundwasserschonenden Methoden, und trotzdem werde ihm zukünftig ein Nachteil erwachsen. Der Abgeordnete fragte, wie in solchen Fällen agiert und argumentiert werden solle.

BD'in **Dr. Krüger** (MU) unterstrich, es gebe durchaus landwirtschaftliche Betriebe, die unter Gewässerschutzaspekten schon lange vorbildlich wirtschafteten. Sie hoffe, dass es mit dem emissionsbezogenen Ansatz - Niedersachsen setze sich auf der Bundesebene sehr dafür ein, dass dieses Instrument Eingang in die Verwaltungsvorschrift finde - möglich werde, genau auf solche

Situationen angepasst reagieren zu können. Das bedeute, dass dann für Bereiche mit unauffälligen Emissionsdaten keine verschärfte Anforderungen an die Düngung gestellt werden müssten.

Auf Nachfragen von Abg. **Marcus Bosse** (SPD) führte BD'in **Dr. Krüger** (MU) aus, derzeit stimme der NLWKN im Zuge der Vorbereitung der Ausschreibung der angekündigten Arbeiten das Anforderungsprofil mit den Wasserversorgern ab; denn auch deren Messstellen seien zu prüfen; rund ein Drittel der Messstellen im Wasserrahmenrichtliniennetz werde von ihnen betrieben. In der darauf folgenden Ausschreibung werde das Ziel formuliert, dass alle Messstellen mit Grenzwertüberschreitungen im November 2020 überprüft seien, damit anschließend Klarheit für die Gebietsausweisungen bestehe.

Bekanntlich stehe die Landesregierung in Gesprächen mit dem Wasserverbandstag zu diesem Thema. Auch in diesen Gesprächen werde im Übrigen deutlich, dass die Ergebnisse der Messstellen fortlaufend plausibilisiert würden und verlässlich seien. Ferner gehe es in Gesprächen mit ihm darum, den positiven kooperativen Ansatz für die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Wasserversorgern in den Wassergewinnungsgebieten - dieser habe sich in den vergangenen zwei bis drei Jahrzehnten bewährt - fortzuführen.

Die Verwaltungsvorschrift zur Binnendifferenzierung der Grundwasserkörper gemäß Grundwasserverordnung werde derzeit in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet. Der Entwurf solle im Juni 2020 in die Ressortabstimmung und dann in die Verbändeanhörung auf der Bundesebene gehen. In Anbetracht der Komplexität dieses Themas erscheine dieser Zeitplan als durchaus ambitioniert, um die Interessen der Bundesländer zusammenzuführen und die Anforderungen der Europäischen Kommission zu erfüllen. Ende Juli 2020 solle ein Entwurf vorliegen, mit dem sich das Bundeskabinett befassen könne.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) kam auf die Daten für den emissionsbasierten Ansatz zu sprechen und erkundigte sich nach dem Stand der Aufbereitung der dafür erforderlichen Daten und nach dem zeitlichen Aufwand für die Verschneidung dieser Daten mit den Wasserqualitätsdaten. Sofern die Daten für den emissionsbasierten Ansatz bereits vorlägen, wäre ihre kartografische Aufbereitung von Interesse, um einen konkreteren Eindruck von dieser Gebietskulisse zu erhalten.

BD'in **Dr. Krüger** (MU) erläuterte, diese Daten würden im ML beschafft, aufbereitet und plausibilisiert. Diese Frage werde in Abstimmung mit dem ML im Nachgang zur Sitzung schriftlich beantwortet.

*Am 27. Mai 2020 übersandte das MU per E-Mail an die Landtagsverwaltung hierzu folgende Antwort: „Zwischen dem Bund und den Ländern wird aktuell die gemäß Düngeverordnung vorgesehene Verwaltungsvorschrift zur bundesweit einheitlichen Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete erarbeitet. Ziel ist es, den Entwurf der Verwaltungsvorschrift bis Mitte Juni fertig zu stellen. Anschließend soll sie vom Bund freigegeben und den Verbänden und der KOM zur Stellungnahme übersandt werden. Nach aktuellem Plan soll die Verwaltungsvorschrift am 18.09. im Bundesrat verabschiedet werden. Erst danach wird sicher feststehen, wie in Zukunft die nitratsensiblen Gebiete ausgewiesen werden sollen. Anschließend kann die Verschneidung der notwendigen Daten erfolgen.“*

\*

Damit schloss der **Ausschuss** die Aussprache über die Unterrichtung ab und nahm das Angebot der Landesregierung an, Ende 2020 erneut über das Thema unterrichtet zu werden.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

### **Vorfahrt für grünen Wasserstoff -Regulatorische Hemmnisse beseitigen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/5638](#)

*erste Beratung: 69. Plenarsitzung am 30.01.2020 AfUEBuK*

*zuletzt behandelt: 58. Sitzung am 20.04.2020*

### **Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage: schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung (Vorlage 5), schriftliche Stellungnahmen (als Ersatz für die ursprünglich geplante, aber wegen der COVID-19-Pandemie abgesagte Anhörung, Vorlagen 1 bis 4 und 6 bis 10)*

*Dieser Teil der Sitzung war zeitweise vom stellvertretenden Vorsitzenden Abg. Volker Senftleben geleitet worden.*

Abg. **Volker Senftleben** (SPD) unterstrich einleitend, die Große Koalition verbinde mit dem Antrag ganz konkrete Zielvorstellungen.

In der Rückschau sei festzustellen, dass sowohl der Klimaschutz als auch der Wirtschaftsstandort Niedersachsen von einem umfassenden Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren, aber eben ganz überwiegend auch volatilen Energien profitiert hätten. Dieser müsse jetzt weiterentwickelt werden. Es gelte daher, auch bisher ungenutzte Potenziale zu nutzen, was zwangsläufig zu Fragen der Speicherung und Umwandlung des Stroms aus den erneuerbaren Quellen führe. Auch dies werde dem Klimaschutz und der Sicherung wirtschaftlicher Strukturen dienen.

Er, Senftleben, begrüße die Vielzahl von Stellungnahmen zum vorliegenden Antrag, die im Rahmen der Verbändebeteiligung eingegangen sei. Dadurch ergebe sich ein sehr eindeutiges Bild: Der Antrag passe genau in die Zeit und erfreue sich größter Akzeptanz.

Ziel der Koalitionsfraktionen sei es, mit dem Antrag darauf hinzuwirken, den Energiemix zu verändern und dem Wasserstoff darin deutlich mehr Platz zukommen zu lassen. Man wolle überdies Zukunftstechnologien fördern und damit auch Ar-

beitsplätze in Niedersachsen sichern und ausbauen. All dies sei aber nur möglich, wenn diverse Hemmnisse, die derzeit noch bestünden, abgebaut würden, worauf der vorliegende Antrag in vielfältiger Weise abziele.

Abschließend beantragte Abg. Senftleben, über eine Beschlussempfehlung zu dem Antrag abzustimmen, und bat um die Zustimmung der anderen Fraktionen.

Abg. **Imke Byl** (GRÜNE) unterstützte den Antrag auf Abstimmung über eine Beschlussempfehlung und erklärte, ihre Fraktion werde sich enthalten.

Zwar stimme die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit der Grundidee des Antrags überein, da marktfähige Speichermöglichkeiten für Strom aus erneuerbaren Energien, also Power-to-X und insbesondere Power-to-Gas, benötigt würden. Zu bemängeln sei aber - das gehe auch aus der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe hervor -, dass der Antrag die im Kontext von Power-to-X wichtigen Aspekte Effizienz und Notwendigkeit des Energiesparens nicht ausreichend thematisiere.

Man könne sich nicht auf der Idee ausruhen, alte Gasheizungen mit Green Gas oder Dieselfahrzeuge mit Green Liquid zu betreiben. Dafür werde auch in den kommenden Jahrzehnten die in Niedersachsen, Deutschland oder international erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen sicherlich nicht ausreichen.

Abg. **Axel Miesner** (CDU) legte dar, dass die eingegangenen Stellungnahmen den Antrag und die diesbezügliche Arbeit der regierungstragenden Fraktionen unterstützten. Ausweislich der Stellungnahme der Salzgitter AG könnte die Nutzung regenerativer Energien eine CO<sub>2</sub>-Reduktion in der stahlproduzierenden Industrie um 95 % bewirken. Dieser bedeutende Sektor begleite die Forderungen des Antrags positiv.

Der Antrag sei im Kontext der Bemühungen zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu verorten. Mit ihm würden die Aspekte der Sicherung des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen und der Energieerzeugung in Einklang gebracht. Der Antrag unterstütze die Wasserstoffstrategie der Bundesregierung auf Landesebene wie auch die Norddeutsche Wasserstoffstrategie, die Niedersachsen gemeinsam mit den vier anderen norddeutschen Küstenländern entwickelt habe. Man sei insofern auf einem gu-

ten Weg, in Niedersachsen als Land für erneuerbare Energien grünen Wasserstoff zu nutzen.

Da ab 2021 viele alte Windenergieanlagen nicht mehr unter die EEG-Regelungen zur Vergütung fielen, seien diese einer neuen Verwendung und einer neuen wirtschaftlichen Grundlage zuzuführen. Überdies treffe das Thema grüner Wasserstoff auf breite Akzeptanz. Die im Antrag geforderte Technologieoffenheit sei ebenfalls hervorzuheben.

Der Antrag ziele u. a. darauf ab, auf der Bundesebene Abgabenregelungen und regulatorische Hemmnisse so zu verändern, dass die Wasserstoffproduktion gefördert werde. Die derzeitige Abgabenlast stehe dem entgegen und sei insofern kontraproduktiv.

Abg. Miesner schloss seine Ausführungen dahingehend, dass auch seine Fraktion den Antrag unterstütze. Er empfahl, den Antrag abschließend im Juni-Plenum zu behandeln.

Abg. **Stefan Wirtz** (AfD) merkte an, dass jeder in den eingegangenen Stellungnahmen offensichtlich etwas anderes lese. Er, Wirtz, entnehme fast allen Stellungnahmen, dass die in dem Antrag formulierten Maßnahmen nicht funktionieren könnten, da sie unwirtschaftlich seien und weil vor allem die notwendige Technologie bestenfalls in den Kinderschuhen stecke.

Überdies seien spätestens, wenn in einem bestimmten Bereich Ausnahmen von der EEG-Umlage bzw. Sonderlösungen angestrebt würden, Schwierigkeiten hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu erwarten.

Abg. Wirtz verwies auf die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe, die dazu rate, andere Aspekte wie Effizienzsteigerung und Sparsamkeit umweltpolitisch bevorzugt zu fokussieren, anstatt auf grünen Wasserstoff zu setzen. Man dürfe nicht überschüssigen Strom von Anlagen erwarten, die erst noch in großer Zahl und unter Inkaufnahme großer Probleme errichtet werden müssten, um darauf zu hoffen, dass so die technischen Probleme, die es rund um grünen Wasserstoff noch gebe, gelöst würden. Noch nicht einmal ein Einstieg in diese Technologie sei geschafft. Auch hinsichtlich der Stahlproduktion müsse sich erst noch zeigen, was in diesem Bereich funktioniere und was nicht.

Abg. Wirtz kündigte an, seine Fraktion werde den Antrag ablehnen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) führte aus, dass seine Fraktion eine mündliche Anhörung begrüßt hätte, da viele Fragen offengeblieben seien.

Gerade weil es sich bei der Wasserstofftechnologie um eine Zukunftstechnologie handle, sei es umso wichtiger, möglichst schnell wirtschaftlich gangbare Wege zu finden, um zum Ziel zu kommen.

Er gab gegenüber der Fokussierung des Antrags auf Power-to-X zu bedenken, dass manche Experten der Meinung seien, Wasserstoff könne wesentlich günstiger aus Biomasse hergestellt werden. Dies könne zu einem zusätzlichen Standbein für die Land- und Forstwirtschaft werden.

Abg. Grupe erklärte, seine Fraktion werde sich in der Abstimmung enthalten.

### Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, dem Antrag zuzustimmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* AfD

*Enthaltung:* GRÜNE, FDP

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Mensch und Wald vor unkontrolliertem Windkraftausbau schützen! 1 000 m Mindestabstand für Niedersachsen festlegen!**

Antrag der Fraktion der AfD - Drs.18/5872

*erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020  
AfUEBuK*

*zuletzt behandelt: 58. Sitzung am 20.04.2020*

#### **Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage: schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung (Vorlage 1), schriftliche Nachfragen von Abg. Wirtz an die Landesregierung (Vorlage 2)*

Abg. **Volker Senftleben** (SPD) führte aus, der vorliegende Antrag zeichne ein schwerlich nachvollziehbares Bild. Er suggeriere, der Ausbau der erneuerbaren Energien gehe zulasten von Gesundheit und Leben der Menschen.

Dies sei - mit Verweis auf die Entwicklungen der letzten Monate und Jahre - mitnichten der Fall, weswegen der Antrag abzulehnen sei. Wie er, Senftleben, bereits im Rahmen der ersten Beratung des Antrags im Februar-Plenum ausgeführt habe, stünden nicht die Reduzierung des Abstandes von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung oder die Inanspruchnahme sämtlicher Waldflächen zur Diskussion. Stattdessen gehe es um die Berücksichtigung konkreter - auch gesundheitlicher - Beeinträchtigungen von Menschen. Überdies gelte es, nur solche Waldflächen für Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, die nicht schützenswert seien bzw. keine wertvollen ökologischen Systeme darstellten.

Abg. Senftleben beantragte die Abstimmung über eine Beschlussempfehlung.

Abg. **Stefan Wirtz** (AfD) erwiderte, der Antrag stelle nicht nur auf Gefahren für Leib und Leben der Menschen durch Windenergieanlagen ab, sondern insbesondere auf die angesprochenen Waldflächen - wie immer Abg. Senftleben „nicht schützenswerte“ Waldflächen definiere. Zumindest seien sie, wenn schon nicht ökologisch, so doch zumindest ökonomisch schützenswert.

Es stünden hierbei knapp 10 % der niedersächsischen Waldflächen in Rede. Egal, ob man diese als ökologisch oder ökonomisch wertvoll einstufe, seien Verlusten zu gewärtigen, die die Lebensqualität beeinflussten, da ein größerer Teil dieser Waldstücke für Brandschneisen, Fahrwege und eventuell sogar das Vorhalten von Löschmitteln freigehalten werden müssten.

Die regierungstragenden Fraktionen, so Abg. Wirtz, hätten selbst mit einem Antrag, der ein großes Presseecho zur Folge gehabt habe, darauf abgezielt, die bestehenden Waldflächen zu erhalten. Dabei sei es noch nicht einmal um deren Vergrößerung gegangen - das sei vielmehr Inhalt eines Antrags der AfD-Fraktion in einem anderen Zusammenhang gewesen.

Der vorliegende Antrag hebe also nicht auf verzichtbare Waldflächen ab, sondern auf die Umsetzung der von der Großen Koalition auf Bundesebene beschlossenen Abstandsregelung von 1 000 m, die der Antrag aufgreife. Es sei nicht sinnvoll, gerade in Niedersachsen von diesem Richtwert nach unten abzuweichen.

Ursprünglich habe er, Wirtz, eine Anhörung zu dem Thema beantragt, was er weiterhin aufrechterhalte, da noch Klärungsbedarf bestehe. Überdies habe die schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung, zu der die AfD-Fraktion auch Nachfragen - u. a. das Thema Brandschutz betreffend - gestellt habe, noch nicht abschließend ausgewertet werden können; denn diese Fragen seien noch nicht beantwortet worden. Wenn dies nicht geklärt werde, würde man leichtfertig auf vermeintlich nicht wertvolle Waldflächen im größeren Maßstab verzichten.

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) sagte, dass mit der schriftlichen Unterrichtung durch die Landesregierung eine fachlich sehr gut aufbereitete Darstellung darüber vorliege, was das niedersächsische und das Bundesumweltministerium erarbeiteten. Damit werde auch auf die von Abg. Wirtz gestellten Fragen eingegangen.

Abg. **Volker Senftleben** (SPD) merkte an, dass ökonomische Vorteile erwachsen könnten, wenn man die großen Waldflächen für eine Windenergienutzung in den Blick nehme, die durch Windbruch, Trockenheit und andere Ereignisse der letzten Jahre in Mitleidenschaft gezogen worden seien. Damit könne für Waldbesitzer eine zusätzliche Einkommensquelle geschaffen werden.

Er halte es ferner für sinnvoll, ökologisch wertvolle Flächen auf diese Weise - quasi eine Kofinanzierung - etwa durch Aufforstung zu verbessern.

Wie der Presse zu entnehmen sei, sei es eine weise Entscheidung auf Bundesebene gewesen, Öffnungsklauseln vorzusehen, um unterschiedliche, in den jeweiligen Bundesländern relevante Aspekte berücksichtigen zu können. Es sei zu begrüßen, dass man in Niedersachsen die Abstände zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung auf der Grundlage der konkreten Beeinträchtigungen bestimmen könne. Nicht pauschale Abstandsregelungen seien für den Erfolg der Energiewende entscheidend, sondern die Berücksichtigung von konkreten optischen und lärmbedingten Beeinträchtigungen - sofern man die Energiewende wirklich wolle, was er, Senftleben, für seine Fraktion mit Fug und Recht behaupten könne.

Es sei richtig, maßvoll vorzugehen und Spielräume mit rechtmäßigem Ermessen auszuloten. Dieser Weg werde von der SPD-Fraktion unterstützt.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) kritisierte, dass es der AfD-Fraktion einerseits darum gehe, einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung einzuhalten, und andererseits, den Wald gänzlich unangetastet zu lassen. Beides sei miteinander unvereinbar, da das Potenzial für den Windkraftausbau in Niedersachsen damit relativ klein werde. Dies scheine das Ziel des Antrags zu sein.

Der Abgeordnete betonte, seine Fraktion stehe zur Energiewende. Wenn der Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungen vergrößert und gleichzeitig die Energiegewinnung aus Windkraft beibehalten werden solle, komme man nicht umhin, Waldflächen zu nutzen. Niemand beabsichtige, z. B. wertvolle Buchenwälder zu zerstören. Aber es gebe sicherlich Waldflächen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden könnten, ohne dass ökologisch wertvolle Flächen beeinträchtigt würden.

Die Prognose ökonomischer Probleme sei nicht nachvollziehbar, da es nach seiner, Bäumers, Erfahrung durchaus Waldbesitzer gebe, die die Aufstellung von Windenergieanlagen auf ihren Liegenschaften in Betracht zögen.

Der Antrag der AfD-Fraktion ziele nach seiner, Bäumers, Auffassung lediglich darauf ab, Windkraft generell zu verhindern. Dem könne die

CDU-Fraktion nicht zustimmen, weshalb sie den vorliegenden Antrag ablehnen werde.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) legte dar, eine statische Festlegung, wie sie der Antrag treffe, halte seine Fraktion für nicht praktikabel. Er, Grupe, komme aus einem Landkreis, der zu 43 % aus Waldflächen und auch aus vielen Landschafts- oder Naturschutzgebieten bestehe. Es komme auf die örtlichen Verhältnisse an sowie darauf, inwieweit die Bevölkerung bestimmte Maßnahmen mittrage.

Auch wenn die FDP-Fraktion der Windkraft kritisch gegenüberstehe, halte sie den vorliegenden Antrag für nicht zustimmungsfähig.

Abg. **Stefan Wirtz** (AfD) betonte, dass man sich im Klaren darüber sein müsse, wen oder was man schützen wolle.

Wenn es einerseits nicht gelänge, im flächenmäßig zweitgrößten Bundesland Windenergieanlagen ausschließlich außerhalb von Waldgebieten zu planen - die in Niedersachsen einen unterdurchschnittlichen Anteil an der Landesfläche einnehmen -, und andererseits - bei einer relativ geringen Bevölkerungsdichte - auch keine Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden könnten, sei bereits jetzt etwas falsch gemacht worden.

Es sei fragwürdig, einen ökonomischen Vorteil darin zu sehen, vermeintlich verzichtbare Waldflächen mit Windenergieanlagen zu bebauen, die oft genug nach 20 Jahren Laufzeit lediglich ihren Abriss finanziert hätten und somit unrentabel seien. Abgesehen davon, ignorierten die anderen Fraktionen den Schutzgedanken in doppelter Hinsicht.

## Beschluss

Nachdem die Mehrheit der Ausschussmitglieder signalisierte hatte, in dieser Sitzung über eine Beschlussempfehlung an den Landtag abstimmen zu wollen, empfahl der **Ausschuss** dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU, GRÜNE, FDP

*Ablehnung:* AfD

*Enthaltung:* -

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

a) **Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1088](#)

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs.18/6159

**dazu:** Eingaben

*Zu a) erste Beratung: 18. Sitzung am 20.06.2018)*  
*federführend: AfUEBuK;*  
*mitberatend: AfRuV;*  
*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1*  
*GO LT:*  
*AfHuF*  
*zuletzt beraten: 17. Sitzung am 03.09.2018*

*Zu b) erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 12.05.2020*  
*federführend: AfUEBuK;*  
*mitberatend: AfRuV*

### Verfahrensfragen

Abg. **Stefan Klein** (SPD) regte an, der Ausschuss solle sich nach der Unterrichtung durch die Landesregierung zum Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen unter a) in der 17. Sitzung am 3. September 2018 zeitnah auch über den nun vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung unterrichten lassen. Im Anschluss daran - nach Möglichkeit schon in der Sitzung am 15. Juni 2020 - sollten die kommunalen Spitzenverbände mündlich angehört werden. Außerdem sollten die Fraktionen aus dem Kreis der vom Ministerium in der Verbändebeteiligung Angehörten nach dem Schlüssel 2/2/1/1/1 Organisationen auswählen, die um schriftliche Stellungnahmen - abzugeben bis zum 8. Juni 2020 - gebeten werden sollten. Diese seien mit dem Gesetzentwurf bereits vertraut und könnten sicherlich schnell reagieren.

So bald wie möglich sollte sich an die Auswertung der Anhörung und der Stellungnahmen die Bera-

tung der Gesetzentwürfe im Ausschuss anschließen; falls es die Kapazitäten auch des GBD zuließen, eventuell sogar schon in der Sitzung am 22. Juni 2020, ansonsten unmittelbar im Anschluss an die Sommerpause.

\*

Der **Ausschuss** billigte diesen Verfahrensvorschlag einstimmig und bat die Fraktionen, die Organisationen, die um schriftliche Stellungnahmen gebeten werden sollen, gegenüber der Landtagsverwaltung bis zum 22. Mai 2020 zu benennen.

### Unterrichtung durch die Landesregierung und Beginn der Beratung

MR **Dr. Walter** (MU) erinnerte einleitend an die unhaltbaren Zustände im Delmenhorster Wohngebiet Wollepark, wo die öffentliche Hand trotz einer unerträglichen Wohnsituation nicht habe eingreifen können. Vorfälle wie dieser und der gezielte Aufkauf von Schrottimmobilien zur Vermietung gerade an Arbeitnehmer aus dem EU-Ausland unter rechtswidrigen Umständen - Zustand der Gebäude, übermäßige Belegung, überhöhte Miete, nicht eingehaltene Mindeststandards etc. - erforderten die Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Eingreifen der Kommunen unterhalb der Eingriffsschwelle nach dem Bauordnungs- und Gefahrenabwehrrecht.

Sodann gab der Ministerialvertreter einen Überblick über den Gesetzentwurf der Landesregierung im Sinne des Regelungs- und Begründungstextes.

Abschließend betonte er, nach Auffassung der Landesregierung könne ein solches Gesetz zum Erhalt des sozialen Friedens beitragen, weil es betrügerischen Geschäftsmodellen einen Strich durch die Rechnung mache. Keine Kommune müsse zukünftig mehr in den geschilderten Fällen tatenlos zusehen, sondern die Kommunen könnten den Mietern zur Seite stehen, um sich gegen Vermieter von Schrottimmobilien zu wehren.

Abg. **Stefan Wirtz** (AfD) wies darauf hin, dass für Bauherren umfangreiche Vorschriften zum Tragen kämen, wenn ihnen ein Vorhaben genehmigt werde. Insofern ergebe sich die Frage, ob die mit dem neuen Gesetz verfolgten Ziele nicht auch über eine Verpflichtung des Gebäudeeigentümers seitens der Kommune erreicht werden könnten,

indem die Herstellung des in der Baugenehmigung beschriebenen Zustands verlangt werde.

Auf diese Frage, antwortete MR **Dr. Walter** (MU), könne nicht eindeutig mit Ja oder Nein geantwortet werden. Der Gesetzentwurf der Landesregierung basiere auf den Berichten von Kommunen, die mit dem bestehenden rechtlichen Instrumentarium bei den eingangs beschriebenen Problemen nicht weitergekommen seien.

In der Tat sei intensiv diskutiert worden, ob die Vorgaben des Baurechts einschließlich der Niedersächsischen Bauordnung ausreichen. Es sei aber deutlich geworden, dass auf dieser Rechtsgrundlage seitens der Kommune erst eingegriffen werden könne, wenn eine Gefahr gegeben sei; dies hätten gerade auch Gespräche mit dem Delmenhorster Oberbürgermeister gezeigt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle die Eingriffsschwelle abgesenkt werden.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) fragte, wie das im Gesetzentwurf formulierte Ziel vor dem Hintergrund der in Artikel 13 des Grundgesetzes festgeschriebenen Unverletzlichkeit der Wohnung erreicht werden könne. Eine entscheidende Rolle schienen dabei die in § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verwendeten Begriffe „tatsächliche Anhaltspunkte“ und „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ zu spielen.

MR **Dr. Walter** (MU) führte aus, entscheidend sei insbesondere, dass eine gesetzliche Grundlage für das Eingreifen geschaffen werde. Außerdem sei auf die Erfahrungen in anderen Bundesländern, wo vergleichbare Regelungen bestünden, zurückgegriffen worden, wo diese verfassungsrechtlich nicht beanstandet worden seien.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) erinnerte daran, dass die Unbewohnbarkeit einer Wohnung auch durch Mieter - Stichwort „Mietnomaden“ - herbeigeführt werden könne. Insofern ergebe sich die Frage, ob sich aus derartigen Schäden durch das neue Gesetz zusätzliche Probleme für den Vermieter ergeben könnten.

MR **Dr. Walter** (MU) bestätigte, die Regelungen dieses Gesetzentwurfs der Landesregierung zielten nicht auf Mietnomaden etc. ab, sondern möglichst präventiv auf die Vermieter. Wenn ein Vermieter durch einen Mieter geschädigt werde, stehe der zivilrechtliche Weg offen, und zwar bis hin zur Räumungsklage. Sollte ein Vermieter aber auf rechtliche Schritte gegen einen Mieter verzichten,

der eine Wohnung faktisch unbewohnbar mache, dann ergebe sich künftig durch das Wohnraumschutzgesetz die Möglichkeit für die Gemeinde, aktiv zu werden.

\*

*Die Fraktionen benannten über die (mündlich anzuhörenden) kommunalen Spitzenverbände hinaus folgende Organisationen für die Einholung schriftlicher Stellungnahmen:*

- **SPD:**
  - o Mieterbund Niedersachsen-Bremen e. V.
  - o Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V.
- **CDU:**
  - o Haus & Grund Niedersachsen e. V.
  - o Verband Wohneigentum Niedersachsen e. V.
- **GRÜNE:**
  - Deutscher Gewerkschaftsbund Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
- **FDP:**
  - Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
- **AfD:**
  - LKA Niedersachsen

*Die kommunalen Spitzenverbände teilten zu der Anhörung am 15. Juni 2020 mit, der Niedersächsischer Städtetag (NST) und Niedersächsischer Landkreistag (NLT) würden eine gemeinsame Stellungnahme abgeben, und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) werde eine weitere vorstellen.*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

### **Niedersachsen mit einem effizienten Wasser- management für die Zukunft wappnen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der  
CDU - Drs.18/6391

*erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020  
federführend: AfUEBuK;  
mitberatend gem. § 27 Abs.4 Satz1 i.V.m. §39  
Abs.3 Satz1 GOLT: AfHuF*

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) regte an, zur Vorbereitung der Beratung eine Anhörung durchzuführen. Die Anzuhörenden sollten nach dem Schlüssel 3/3/1/1/1 benannt werden. Eine Anhörung noch vor der Sommerpause, also in der für den 22. Juni 2020 vorgesehenen Sitzung, wäre in Anbetracht der Dringlichkeit des Themas zu begrüßen.

\*

Der **Ausschuss** billigte diesen Verfahrensvorschlag einmütig und bat die Fraktionen, die Anzuhörenden gegenüber der Landtagsverwaltung bis zum 22. Mai 2020 zu benennen.

\*

*Die Fraktionen benannten folgende Organisationen für die Anhörung:*

- *SPD:*
  - o *Abwasserverband Braunschweig*
  - o *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände*
  - o *Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)*
- *CDU:*
  - o *Fachverband Feldberegnung e. V.*
  - o *Wasserverbandstag e. V.*
  - o *Wasserverband Lingener Land*
- *GRÜNE:*
  - o *Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR*
- *FDP:*
  - o *Landwirtschaftskammer Niedersachsen*
- *AfD:*
  - o *Hochwasserkompetenzzentrum im NLWKN*

\*\*\*

### Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer

#### 59. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Montag, den 18. Mai 2020, 14.00 Uhr

Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle
<b>Eintragungen bitte in Blockschrift</b>		
Thies	BfD	MI
Klein	Praktikantin	MI
Bode	MR	MU
Köster	Phys D	MCI
Schroder	MR'in	MU
Scupin	LBR'in	RU
Pollmann	RD	MA
Lüdtke	MR	StK
Lob	MR	ML
Jawoss	Dox	MU
Zu Walder	MR	MU
Lipholt	BOR'in	MU
Krüger	BD'in	MU

(Andere Sitzungsteilnehmer)